

SICHER IM SAARLAND

Das Magazin der Unfallkasse Saarland
Ausgabe 7 - April 2009



BETRIEBLICHE GESUNDHEITSFÖRDERUNG

Interview mit Experten der IGA

PRÄVENTION

Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie

Haut auf Hochglanz
Rückblick auf die Präventionskampagne Haut

MITGLIEDSCHAFT / FINANZEN

Erweiterte Meldepflicht zur Sozialversicherung

Beitragssenkung für Beschäftigte in Privathaushalten

Finanzplanung 2009 beschlossen

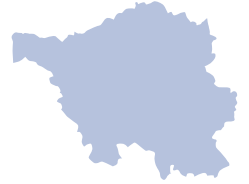
LEISTUNGEN / REHABILITATION

Arbeitsassistenten

Die Feuerwehr in guten Händen
Infos zum Versicherungsschutz

UV-Schutz für ehrenamtliche Wahlhelfer

SICHER IM SAARLAND



2

SEHR GEEHRTE LESERIN, SEHR GEEHRTER LESER,

nach Berechnungen des statistischen Bundesamtes werden bis zum Jahr 2025 mehr als 6 Mio. Personen weniger dem Arbeitsmarkt potentiell zur Verfügung stehen als dies heutzutage der Fall ist.

Der daraus resultierende Fachkräftemangel, der immer höhere Wettbewerbsdruck mit zunehmender Arbeitsverdichtung, all dies sind Faktoren, die Unternehmen wie Beschäftigten zu schaffen machen. Deshalb sind Unternehmen gut beraten, den Beschäftigten Arbeitsbedingungen zu bieten, die es ihnen ermöglichen, ihre Berufe bis zum Rentenalter gesund auszuüben. Hierbei spielt erfolgreiche Präventionsarbeit, insbesondere in Form eines effizienten Arbeits- und Gesundheitsschutzes eine Schlüsselrolle.

In diesem Zusammenhang kommt der betrieblichen Gesundheitsförderung eine große Bedeutung zu. Es geht um eine wirksame, im gesamten Unternehmen vernetzte Prävention und um ein betriebliches Gesundheitsmanagement, welches die Beschäftigten anspricht und sie mitnimmt.

Auch die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) verfolgt das Ziel, effizient und mit System Arbeits- und Gesundheitsschutz zum Wohle der Versicherten voranzutreiben und gleichzeitig das bisherige duale System zu modifizieren. Diese gemeinsame Strategie soll dabei über viele Jahre wesentlicher Bestandteil der Präventionsarbeit der Träger sein, aber trotzdem noch Raum für eigene Aktivitäten lassen. Sie sehen, es kann viel getan werden, um Beschäftigte gesund zu erhalten – wobei Gesundheit im Sinne der Definition der Weltgesundheitsorganisation WHO nicht als Abwesenheit von Krankheit betrachtet wird, sondern als Zustand eines umfassenden körperlichen, psychischen und sozialen Wohlbefindens.

Hierbei wollen wir Ihnen auch zukünftig mit Rat und Tat zur Seite stehen – als Ihr kompetenter Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand im Saarland.

Ihr

A blue ink signature of Thomas Meiser, written in a cursive style.

Thomas Meiser

- Geschäftsführer -

INHALT

PRÄVENTION

- 4 ÜBERARBEITETE NORM für "Spielplatzgeräte und Spielplatzböden" DIN EN 1176
- 5 GESUNDHEITSFÖRDERUNG WIRKT - wenn sie Teil der Unternehmenskultur ist
- 8 GEMEINSAME DEUTSCHE ARBEITSSCHUTZSTRATEGIE (GDA)
- 9 HAUT AUF HOCHGLANZ Rückblick auf die Präventionskampagne Haut

LEISTUNGEN/REHABILITATION

- 11 ARBEITSASSISTENZ
- 12 DIE FEUERWEHR IN GUTEN HÄNDEN Grundsätzliches zum Versicherungsschutz
- 14 AUS DER RECHTSPRECHUNG Versagung bzw. Kürzung von Leistungen bei Begehung einer vorsätzlichen Straßenverkehrsgefährdung
- 15 UNFALLVERSICHERUNGSSCHUTZ: Ehrenamtliche Wahlhelfer

MITGLIEDSCHAFT/FINANZEN

- 16 BEITRAGSSENKUNG FÜR BESCHÄFTIGTE IN PRIVATHAUSHALTEN
- 16 ERWEITERTE MELDEPFLICHT ZUR SOZIALVERSICHERUNG AB 01.01.2009
- 17 FINANZPLANUNG 2009 BESCHLOSSEN

AKTUELLES

- 18 NEUE DRUCKSCHRIFTEN Neuerscheinungen und aktualisierte Fassungen
- 19 NEUE UNFALLVERHÜTUNGSVORSCHRIFTEN IN KRAFT GESETZT
- 20 GESETZ ZUR MODERNISIERUNG DER GESETZLICHEN UNFALLVERSICHERUNG (UVMG)
- 21 JAHRESTAGUNG 2008 der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte
- 22 UKS-GESCHÄFTSFÜHRER ZU GAST BEI MINISTER
- 22 IN DEN RUHESTAND VERABSCHIEDET Langjähriger Leiter der Abteilung Prävention, Dipl.-Ing. Erich Weinmann
- 23 ORGANSEMINAR 2009 IN HOMBURG

ÜBERARBEITETE NORM FÜR „SPIELPLATZGERÄTE UND SPIELPLATZBÖDEN“ DIN EN 1176

Im August 2008 ist eine neue Ausgabe der Norm DIN EN 1176 mit ihren verschiedenen Teilen erschienen. Es sind neue Teile hinzugekommen und einige Teile wurden grundlegend überarbeitet. Die Inhalte der bisherigen Norm für „Stoßdämpfende Spielplatzböden“ – DIN EN 1177 – sind in die neue Norm mit eingeflossen.

„Spielplatzgeräte müssen sicher gestaltet und aufgestellt sein.“

Dies ist der § 15 aus der Unfallverhütungsvorschrift „Schule“ (GUV-V S1). Weiter heißt es in der Durchführungsanweisung, Spielplatzgeräte sind sicher gestaltet und aufgestellt, wenn sie den Sicherheitsanforderungen nach DIN EN 1176 entsprechen. Darüber hinaus wird auch auf die

Norm in der „Richtlinie für Kindergärten – Bau und Ausrüstung“ (GUV-SR 2002) im Abschnitt 7 verwiesen. Künftig wird die Norm in der Regel „Kindertageseinrichtungen“ (GUV-SR S2) enthalten sein, welche die Unfallverhütungsvorschrift „Kindertageseinrichtungen“ (GUV-V S2) konkretisiert und erläutert.

Die DIN EN 1176 und ihre Teile

DIN EN 1176 „Spielplatzgeräte und Spielplatzböden“

- Teil 1: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren
- Teil 2: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Schaukeln
- Teil 3: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Rutschen
- Teil 4: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Seilbahnen
- Teil 5: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Karussells
- Teil 6: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Wippgeräte
- Teil 7: Anleitung für Installation, Inspektion, Wartung und Betrieb
- Teil 10: Zusätzliche besondere

sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für vollständig umschlossene Spielgeräte

- Teil 11: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Raumnetze

Was ist neu?

Teil 10 für vollständig umschlossene Spielgeräte und Teil 11 für Raumnetze sind in der Norm neu aufgenommen worden. Vollständig umschlossene Spielgeräte müssen so geplant sein, dass Erwachsene jede Stelle erreichen können, um im Notfall helfen zu können.

Die Sechseckschaukel bzw. Kontaktschaukel, welche bisher noch nicht beschrieben wurde, ist neu aufgenommen worden.

Was hat sich geändert?

Nach der „alten“ Norm war es erlaubt bei Spielplatzgeräten mit einer Fallhöhe bis zu 1,50 m Rasen als Bodenmaterial zu verwenden. Jetzt wird die Fallhöhe bei Rasen auf 1,00m begrenzt, da seine stoßdämpfenden Eigenschaften nur bis zu dieser Höhe wirksam sind. Bei Fallhöhen über 1,00 m hängt die Eigenschaft von Rasen als stoßdämpfende Oberfläche von lokalen klimatischen Bedingungen und der Instandhaltung ab.

Die vorangegangene Norm beschreibt die Schichthöhe von losem Schüttmaterial unter Spielgeräten mit 400 mm. Jetzt ergeben sich



nachfolgend beschriebene Materialstärken stoßdämpfender Untergründe in Abhängigkeit von der kritischen Fallhöhe. Bis zu 2 m Fallhöhe ist eine Schichtdicke von insgesamt 300 mm und bis zu 3 m Fallhöhe 400 mm vorgeschrieben. Solche Untergründe sind meist Rindenmulch, Holzschnitzel, Sand oder Kies.

Für die Gestaltung der Schutzmaßnahmen an und um Spielgeräte wird nun die individuelle Fähigkeit und Entwicklung eines Kindes und nicht mehr nur das Lebensalter als Maßstab gesehen. Auf Geräten,

die einfach zu beklettern und damit leicht zugängliche Geräte sind, gelten strengere Anforderungen (z.B. Anbringung einer Brüstung als Absturzsicherung schon ab 60 cm).

Bestandsschutz

Die neue Norm gilt ab 01.08.2008. Daneben darf die DIN EN 1176 (Stand 2003-07) noch bis zum 31.05.2009 angewendet werden. Spielgeräte, die ab 01.06.2009 in Planung gehen, müssen den Anforderungen der neuen Norm entsprechen. „Alte“ Spielplatzgeräte ste-

hen unter Bestandsschutz, wenn sie nach einer früheren gültigen Norm errichtet und aufgestellt wurden. Bei wesentlichen Änderungen wie z.B. dem Austausch kompletter Leitern, Brüstungen oder Kletternetze, gelten die sicherheitstechnischen Anforderungen der zum Zeitpunkt der Reparatur gültigen Norm.

Stefan Hien
Präventionsabteilung

GESUNDHEITSFÖRDERUNG WIRKT – wenn sie Teil der Unternehmenskultur ist

Dr. Wolfgang Bödeker und Fritz Bindzius sind Experten der Initiative Gesundheit und Arbeit (IGA) von gesetzlicher Kranken- und Unfallversicherung. Wir sprachen mit ihnen darüber, ob sich betriebliche Gesundheitsförderung für Arbeitgeber rentiert und welche Maßnahmen tatsächlich etwas bringen.

Betriebliche Gesundheitsförderung, Sport in der Arbeitszeit, frisches Obst auf dem Tisch, Raucherentwöhnung – das klingt erstmal nach Geschenken für die Mitarbeiter. Ist Gesundheitsförderung ein Zuschussgeschäft? Oder gibt es wirtschaftliche Argumente, die dafür sprechen?

Bödeker: Betriebliche Gesundheitsförderung ist eindeutig eine Investition, die sich rentiert. Das ist in der Wissenschaft unstrittig.

Bindzius: Die betriebliche Gesundheitsförderung darf man nicht nur auf Angebote wie Sport, gesundes Essen und Kurse zur Stressbewältigung reduzieren. Es handelt sich um ein planvolles Vorgehen, um die gesundheitliche Situation im Unternehmen zu analysieren, Verbesserungsvorschläge zu entwickeln, diese umzusetzen und zu bewerten. Das alles mit Beteiligung der Beschäftigten. Inzwischen belegen viele Studien, dass sich das lohnt.

Aber ist es nicht schwer, die Wirksamkeit von Gesundheitsförderung wissenschaftlich nachzuweisen?

Bödeker: Dazu braucht man entsprechende experimentelle Ver-



suchsanordnungen, so genannte kontrollierte, randomisierte Studien. Versuchspersonen werden nach dem Zufallsprinzip einer Gruppe zugeordnet, die an einer Maßnah-

me teilnimmt oder als Kontrollgruppe dient. So kann man ausschließen, dass andere Faktoren das Ergebnis beeinflussen. Dieses strenge Beobachtungsdesign macht die Zahlen zur Wirksamkeit der betrieblichen Gesundheitsförderung so belastbar.

Welche Programme halten Sie für besonders effektiv?

6

Bödeker: Das Wichtigste ist zunächst nicht die Frage, welche Angebote man macht. Am wichtigsten ist die Entscheidung, die Gesundheitsförderung langfristig anzulegen und zum Teil der Unternehmenskultur zu machen. Dazu muss sie in den betrieblichen Strukturen verankert werden – zum Beispiel, indem der Arbeitgeber die Mitarbeiter über Befragungen oder Gesundheitszirkel daran beteiligt. So kann er herausfinden, in welchen Bereichen der Schuh drückt.

Bindzius: Natürlich sollte, nicht zuletzt mit Blick auf den individuellen Erfolg, die Gesundheitsförderung generell im Zusammenhang mit Arbeits- und Gesundheitsschutz gesehen werden. Ein gesunder Lebensstil macht weder vor den Türen eines Betriebes halt, noch wird er in der Freizeit ad acta gelegt.

Das heißt, Einzelmaßnahmen haben keinen Effekt?

Bödeker: Genau. Isolierte Maßnahmen – also mal einen Nichtraucherkurs anzubieten – bringt für den Betrieb nichts. Es muss ein kontinuierliches Angebot geben. Unter einem Jahr ist es schwierig, überhaupt etwas zu erreichen.

Und wenn das sichergestellt ist, ist es egal, welche Maßnahmen man anbietet?

GESUNDHEIT FÖRDERN

Spritz' dich fit mit gesunder Ernährung

Deine Nahrungsmittel sind deine Heilmittel

Hippokrates

Unfallkasse Saarland
Gesetzliche Unfallversicherung

Bödeker: Keineswegs. Maßnahmen, die in erster Linie auf Wissensvermittlung setzen – zum Beispiel Rückenschulen – sind nicht so wirksam bis gar nicht wirksam. Positiv beurteilt die Wissenschaft dagegen Maßnahmen, die zur Steigerung der Bewegung führen. Eine Rückenschule in Verbindung mit regelmäßigem Training funktioniert.

Gilt das für alle Branchen? Wo viel körperlich gearbeitet wird, werden die Mitarbeiter wahrscheinlich nur schwer für zusätzlichen Sport zu motivieren sein.

Bödeker: Bewegung ist nicht gleich Bewegung. Häufig geht auch körperliche Arbeit mit Zwangshaltungen einher. Die Bewegungsfreiheit

ist bei diesen Tätigkeiten im Gegensatz zu Sportarten wie Laufen eingeschränkt. Auch diese Beschäftigten können vom Sport also profitieren, sind aber zugegebenermaßen mitunter schwer zu motivieren.

Bindzius: Wichtig ist, dass es nicht primär um den Leistungsaspekt geht, der mit dem Sport doch häufig verbunden wird. Wenn zum Beispiel die Möglichkeit besteht, gemeinsam mit Kollegen Sport als Ausgleich zu erfahren, ist das für manch einen der Start in ein bewegteres Leben.

Kann der Arbeitgeber etwas zur Motivation beitragen?

Bödeker: Ja, kann er. Nur an das Gewissen zu appellieren, funktioniert allerdings nicht. Anreize können hier helfen. Manchmal gibt es erstaunlich einfache Lösungen, zum Beispiel ein Coaching anzubieten über das Internet. Hilfreich ist, Gesundheitsangebote in die betrieblichen Abläufe einzubauen, also zum Beispiel gemeinsam nach der Arbeit eine Runde laufen zu gehen. Solche Gemeinschaftserlebnisse sind eine starke Motivation. Wichtig ist: Man muss die Leute da abholen, wo sie sind. Eine Lösung für alle – die gibt es nicht.

Bindzius: In einem mir bekannten Unternehmen erfreut sich zum Beispiel ein Gymnastiktreff vor der Mittagspause bei den Beschäftigten zunehmender Beliebtheit. Und er hat, wie eine Befragung zeigte, auch positive Effekte auf deren Gesundheit.

Besteht hier aber nicht die Gefahr, dass der Mitarbeiter die Gesundheitsförderung als Einmischung in seinen privaten Lebensstil wahrnimmt?

Bödeker: Druck oder Zwang wäre nicht die Kunst der Gesundheitsförderung. Ein Angebot muss immer ein Angebot bleiben. Man darf auch eines nicht vergessen: Bestimmte „Laster“ – wie Rauchen, ungesundes Essen, wenig Bewegung – können auch als Ausgleich dienen, und zwar auch für berufliche Belastungen oder schlechte Arbeitsbedingungen. Ein Arbeitgeber muss also glaubhaft vermitteln, dass er gesunde Arbeitsbedingungen schaffen will. Wer Gesundheitsförderung als Reparaturmechanismus für schlechte Arbeitsbedingungen versteht, der wird seine Mitarbeiter dafür nicht begeistern können. Das heißt: Nicht nur der Arbeitnehmer muss sich engagieren, auch der Arbeitgeber muss sich engagieren. Wenn der Stress so groß ist, dass nur der Griff zur Zigarette Entspannung bringt, dann kann man sich den Raucherentwöhnungskurs gleich sparen.

Bindzius: Wenn man an den Ursachen gesundheitsgefährdender Arbeitsbedingungen ansetzt, schafft man für die Anliegen einer betrieblichen Gesundheitsförderung eine gute Basis. Auch ein gesunder Führungsstil ist hier gefragt. Und wenn ein Vorgesetzter selbst einen gesunden Lebensstil überzeugend vorlebt, dann ist das für die Motivation der Beschäftigten ebenfalls hilfreich.

Manche Maßnahmen sind für einen Großbetrieb zwar leicht umzusetzen. Kleine und mittelständische Betriebe würden aber wahrscheinlich sagen, das überfordert uns.

Bödeker: Die wichtigsten Elemente der Gesundheitsförderung kann auch ein Kleinbetrieb umsetzen, nämlich sich zu fragen: Wie sehen in meinem Betrieb die Arbeitsbe-

dingungen aus? Was kann ich vielleicht an meinem Führungsverhalten verbessern? Bei den Angeboten selbst können überbetriebliche Lösungen einen Ausweg bieten: Sei es, indem man den Mitarbeitern etwas zum Beitrag fürs Fitnessstudio dazu gibt oder aber sich an die Betriebssportgruppe eines größeren Unternehmens dranhängt.

Welche Unterstützung bieten die Kranken- und Unfallversicherung den Arbeitgebern in der betrieblichen Gesundheitsförderung?

Bödeker: Wir beraten und unterstützen die Unternehmen dabei, Maßnahmen zur Gesundheitsförderung zu planen und zu gestalten. Über die Bonusprogramme der Krankenkassen gibt es darüber hinaus auch finanzielle Anreize für Arbeitgeber, die Gesundheit ihrer Mitarbeiter zu fördern.

Bindzius: Der betriebliche Gesundheitsschutz hat für die Unfallversicherung eine lange Tradition. Im Zentrum steht dabei sehr oft die Hilfestellung bei der Umsetzung von Gefährdungsbeurteilungen. Diese dient ja als Grundlage, um gesundheitsgerechte Arbeitsbedingungen zu schaffen. Eine Reihe von Unfallversicherungsträgern bieten Unternehmern auch finanzielle Anreize, wenn bestimmte Standards erreicht werden. Zunehmend werden die Betriebe auch bei der Umsetzung eines modernen Arbeitsschutzmanagements unterstützt, das Elemente der betrieblichen Gesundheitsförderung umfasst.

GEMEINSAME DEUTSCHE ARBEITSSCHUTZSTRATEGIE (GDA)

8

Mit der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie wird das übergeordnete Ziel der Europäischen Union verfolgt, um die an ihre Mitgliedsstaaten gestellten Vorgaben im Arbeits- und Gesundheitsschutz zu erreichen. So wird in den nächsten Jahren die GDA bestimmend für den Arbeits- und betrieblichen Gesundheitsschutz sein.

Das Handeln von Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern wird miteinander abgestimmt, um so effizient und mit System Arbeits- und Gesundheitsschutz zum Wohle der Versicherten voranzutreiben und gleichzeitig das bisherige duale System zu modifizieren.

Langfristig ist so mit einer Kostenentlastung der Betriebe und der sozialen Sicherungssysteme zu rechnen. Die GDA wird unter Einbeziehung der von deren Trägern vorgeschlagenen Programmen von der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz entwickelt, gesteuert und fortgeschrieben. Die GDA soll dabei über Jahrzehnte wesentlicher Bestandteil der Präventionsarbeit der Träger sein, aber trotzdem noch Raum für eigene Aktivitäten lassen.

Für den Zeitraum bis Ende 2012 wurden drei zentrale Ziele vereinbart:

- Verringerung von Häufigkeit und Schwere von Arbeitsunfällen
- Verringerung von Muskel-Skelett-Belastungen

- Verringerung der Häufigkeit und Schwere von Hauterkrankungen

Man unterscheidet zwei zu bearbeitende Projektblöcke mit unterschiedlicher Priorität zur Erreichung der genannten Ziele.

Zunächst werden in der Kategorie I Projekte genannt, die nach einheitlichen Kriterien durch den Bund,



16 Länder und die Unfallversicherungsträger verbindlich als Arbeitsprogramm umzusetzen sind.


1. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Bau- und Montagearbeiten
2. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Zeitarbeit
3. Sicher fahren und transportieren
4. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Pflege
5. Gesund und erfolgreich arbeiten im Büro
6. Gesundheitsschutz bei Feuchtarbeit und Tätigkeiten mit hautschädigenden Stoffen

Als Projekte der Kategorie II sind nachfolgende zu nennen, die in ihrer inhaltlichen Gestaltung mehr Freiräume lassen, aber trotzdem als verbindlich anzusehen sind.

1. Sensibilisierung zum Thema Sicherheit und Gesundheitsschutz in Schulen
2. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei einseitig belastenden und bewegungsarmen Tätigkeiten

Für die regionale Umsetzung dieser Präventionsprojekte hat der Landesverband Südwest der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, mit dem Zuständigkeitsbereich Baden-Württemberg und Saarland, eine besondere Bedeutung.

In der hier geschaffenen gemeinsamen Landesbezogenen Stelle wird die operative Arbeit zur GDA koordiniert und mit den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden abgestimmt. Für die in einem Bundesland tätigen Unfallversicherungsträger können verbindliche Festlegungen getroffen werden. Unterstützt wird die Arbeit der gemeinsamen Landesbezogenen Stelle durch einen dort angesiedelten Lenkungsausschuss. Über die Fortentwicklung der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie werden wir weiter berichten.

 **Roland Haist**
Präventionsabteilung

HAUT AUF HOCHGLANZ

Rückblick auf die Präventionskampagne Haut

Die gesetzlichen Unfallversicherungsträger haben in den beiden vergangenen Jahren 2007 – 2008 die zweite Kampagne im Bereich Arbeits- und Gesundheitsschutz bestritten.

Nach der erfolgreichen Vorgängerkampagne „Aktion Sicherer Auftritt“, die der Verringerung von Stolper-, Rutsch- und Sturzunfällen diente, stand im Fokus der hiesigen Kampagne die Prävention von Hauterkrankungen. Da auch im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherungen die Zahl und Schwere dieser Erkrankungen schon über Jahre einen deutlichen Anstieg zu verzeichnen hat, konnten der AOK- und BKK-Bundesverband zur Teilnahme an der Kampagne gewonnen werden. Daneben engagierten sich noch viele weitere Akteure des Arbeits- und Gesundheitsschutzes als Kooperationspartner bei dieser Präventionskampagne.

Auf eine solch breite Basis gestützt wurde ein großes Spektrum an Aktionen und Projekten quer durch alle Branchen durchgeführt, um die Betriebe in ihrem jeweiligen spezifischen Umfeld anzusprechen und erreichen zu können.

Netzwerk der Ideen

Die Grundkonzeption der Kampagne wurde von einer Werbeagentur entwickelt. Über eine gemeinsam finanzierte Dachkampagne wurden vor allem Aktionen durchgeführt, die eine breite Öffentlichkeitswirkung erzielten.

Auf diesem Dachkonzept aufbau-

end, entwickelten die einzelnen Träger eigene Aktivitäten, die nach dem Grundgedanken der Kampagne allen Akteuren bekannt gemacht und diesen zur weiteren Verwendung frei zur Verfügung gestellt wurden.

Koordiniert über die Kampagnenleitung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung wurden die Materialien und Konzepte zugänglich gemacht, so dass sich schnell ein bunter Markt an Ideen herausbildete. Ein vielfältiges Portfolio an Materialien wie Hochglanzplakaten, Flyer, Werbegeschenken, Fachartikeln u.v.m. waren für alle Akteure der Kampagne zugänglich. Der noch bestehende Internetauftritt der Kampagne unter der Adresse



www.2m2-

haut.de gibt ein eindrucksvolles Bild der hier entwickelten Aktivitäten.

Hautschutz beginnt im Kindergarten

Der richtige Umgang mit der Haut will von klein auf gelernt sein. Welche Besonderheiten beim Hautschutz der Kleinsten zu beachten sind, wurde im Rahmen eines Fachseminars Hautschutz für Kinder durch Frau Dr. Radulescu, Universitätsklinikum Heidelberg, den interessierten Erzieherinnen vermittelt. Der BKK-Ordner „Meine Haut“ vollgepackt mit praktischen Ideen, wie sich dieser Hautschutz auch unter

Einbeziehung der Eltern im Kindergarten umsetzen lässt, wurde allen Seminarteilnehmern ausgehändigt.

Zur Unterstützung bei der pädagogischen Vermittlung des Themas Hautschutz verschickten wir an alle saarländischen Kindergärten das Heft „UPSI rettet den großen Wal“, ein Kooperationsprojekt der Unfallkasse Berlin und der Aktion „Das sichere Haus“. In dieser Ausgabe der beliebten Reihe der „UPSI“-Vorlesebücher lernen die Kinder auf spannende und anschauliche Weise die vielfältigen Funktionen der Haut kennen und wie man diese schützen muss, um sie schön und gesund zu erhalten.

HAUTSCHUTZ



DU HAST ES IN DER HAND!



www.uka.de/praevention@uka.de

Richtig ausgewählte Handschuhe schützen dich!



Hautschutz im Betrieb

Wie groß die Gefährdungen der Haut im Betrieb sind, spiegeln die hohe Anzahl der jährlichen Berufskrankheitsmeldungen wider. Mittlerweile hat sich die Erkrankung der Haut zur Berufskrankheit Nr. 1 entwickelt.

Die Erkrankung der Haut erfolgt oft schleichend über einen längeren, ja zumeist mehrjährigen Prozess.

Die Ursachen liegen häufig in der unzureichenden Kenntnis über die Gefährdungen der Haut durch die Arbeitsprozesse und die Möglichkeiten des spezifischen Hautschutzes. Um eine Verbesserung des Wissensstandes über diese Zusammenhänge zu erreichen, legte die Unfallkasse einen Schwerpunkt ihrer Kampagne auf die Information, Sensibilisierung und Motivation bei den Mitgliedsbetrieben und unseren Versicherten.

Informationen

Die Unfallkasse Saarland ergriff eine Vielzahl von Maßnahmen, um eine breite Öffentlichkeitswirkung zu erzielen. Alle unsere Mitgliedsbetriebe erhielten zum Start der Kampagne ein spezielles Themenheft zum Hautschutz, in dem insbesondere über die Verpflichtung und die Möglichkeiten der betrieblichen Prävention informiert wurde.

Zur konkreten praxisgerechten Umsetzung hatten die Sicherheitsfachkräfte und Betriebsärzte die Möglichkeit, sich in einem Fachseminar über den neuesten Stand der betrieblichen Hautprävention zu informieren.

In allen Präventionsseminaren der Unfallkasse Saarland wurde die

Gelegenheit genutzt, die Teilnehmer über die Möglichkeiten des Hautschutzes zu beraten. Zur weiteren Information erhielt jeder Seminarteilnehmer das Sonderheft „Hautschutz“ der Zeitschrift „Arbeit und Gesundheitsschutz“.

Auch in unserem Mitteilungsblatt wurde in einer Artikelserie schwerpunktmäßig über diese Thematik berichtet. Auf unserer Internetseite wurden zu weiteren speziellen Themen des Hautschutzes Beiträge eingestellt und über andere interessante Internetseiten informiert.

Aktionen vor Ort

Im Rahmen der Kampagne wurden auch in größeren Mitgliedsbetrieben Gesundheitstage durchgeführt, die sich direkt an die Belegschaft wendeten. Anhand von Informationsschriften, Plakaten und Demonstrationsobjekten konnten sich die einzelnen Beschäftigten



Info-Mobil auf dem Winterberg: Mitarbeiter des Klinikums testen am Dermalux-Gerät, ob ihre Hände korrekt eingecremt sind

über den Hautschutz informieren. Über das Ertasten von Gegenständen in einer Fühlbox sollte ein besonderes Bewusstsein für den Tastsinn der Haut vermittelt werden. Mit Hilfe des Dermalux-Gerätes, das die eingeriebenen Hautpartien mittels fluoreszierender Creme sichtbar machen kann, wurde auf besondere Problemstellen beim Auftragen von Hautmittel hingewiesen. Die Resonanz der Besucher belegte die Notwendigkeit verstärkter individueller Beratung.

Gesundheitspädagogische Seminare

Zusammen mit Prof. Dr. Diepgen vom Universitätsklinikum Heidelberg führten wir in den besonders belasteten Mitgliedsbetrieben des Gesundheitsdienstes gesundheits-



Fachvortrag Prof. Dr. Diepgen vor den Mitarbeitern des Kreiskrankenhauses St. Ingbert

pädagogische Seminare mit der Möglichkeit zur persönlichen berufsdermatologischen Sprechstunde durch. Wegen der sehr guten Resonanz auf diese Maßnahme, werden wir auch nach Ablauf der Kampagne interessierten Mitgliedsbetrieben diese Seminare weiterhin anbieten.

Fachtagung

Im Rahmen der Fachtagungsreihe Arbeitssicherheit führte der Ar-

beitskreis Arbeitssicherheit Saarland des Landesverbandes Südwest unter unserer Beteiligung eine Abschlussveranstaltung zur Präventionskampagne Haut durch. Hierbei konnten sich die saarländischen Akteure des Arbeits- und Gesundheitsschutzes aus erster Hand von renommierten Experten über den aktuellen Kenntnisstand zur Prävention von Hauterkrankungen informieren.

Unserer Meinung nach haben sich die vielfältigen Anstrengungen der



Fachtagung zur Präventionskampagne Haut im Bürgerhaus Saarbrücken-Dudweiler

Kampagne gelohnt, um ein spezielles Präventionsthema verstärkt in

unsere Betriebe zu tragen. Wir werden diese Erfahrungen nutzen, um bei weiteren geplanten Kampagnen möglichst effektiv zusammen mit unseren Betrieben einen größtmöglichen Nutzen aus diesen neuen Wegen der Prävention zu ziehen.

Dr. Christof Salm
Präventionsabteilung

ARBEITSASSISTENZ

Schwerbehinderte Menschen sind bei gleicher Ausbildung ihren nicht-behinderten Kolleginnen und Kollegen fachlich ebenbürtig. Dennoch stehen sie bei der Berufsausübung gelegentlich vor Hindernissen. Gewisse Tätigkeiten können aufgrund des Handicaps nicht oder nur schwerlich verrichtet werden. Hierzu benötigen sie Hilfe, Jemanden, der ihnen assistiert.

Vor diesem Problem stand auch unser Versicherter. Rüdiger Zimmer erlitt als Schüler mit seinem Motorrad einen Wegeunfall, der unter anderem zur Erblindung führte. Im Rahmen unserer Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben fand zunächst eine blindentechnische Grundausbildung statt. Danach erlangte er das Abitur und absolvierte an der Philipps-Universität, Marburg einen Diplomstudiengang der Fachrichtung Psychologie. Das Studium schloss er mit "sehr gut" ab. Derzeit ist er beim Universitätsklinikum Gießen und Marburg als Diplom-Psychologe beschäftigt.

Trotz Bereitstellung aller erforderlichen blindentechnischen Hilfsmittel konnte ein gewisser Anteil des Arbeitsaufkommens von Herrn Zimmer ohne fremde Hilfe nicht geleistet werden. Er beantragte die Kostenübernahme für eine Arbeitsassistenz.

Nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches - SGB - IX sind die notwendigen Kosten einer Arbeitsassistenz für schwerbehinderte Menschen als Hilfe zur Erlangung eines Arbeitsplatzes zu gewähren. Es war also festzustellen, welche Einzelleistungen im beruflichen Alltag für unseren Versicherten

in Betracht kamen, um einen reibungslosen Arbeitsablauf zu gewährleisten. Die Feststellung des erforderlichen Leistungsumfanges obliegt den Integrationsämtern. Von dem zuständigen Integrationsamt wurde eine ausführliche Begutachtung der Arbeitssituation vorgenommen. In einem fachtechnischen Bericht wurde festgestellt, dass eine Arbeitsassistenz von 20 Wochenstunden zur ordnungsge-



Herr Rüdiger Zimmer an seinem Arbeitsplatz

mäßigen Ausführung der Herrn Zimmer übertragenen Aufgaben notwendig war. Es handelte sich hierbei um Mobilitätsassistenz zur Begleitung bei Einzeltherapien, Informationsassistenz zum Vorlesen von handschriftlichen Einträgen in den Krankenakten usw. und Wahrnehmungsassistenz, um die Reaktionen der Patienten während der Therapiesitzungen wiederzugeben (Gestik, Mimik, Körpersprache).

Die Arbeitsassistenz kann arbeitgeber- oder arbeitnehmerorganisiert erfolgen. Entweder stellt der Arbeitgeber mittels betriebseigener Kräfte die Assistenz sicher oder der Schwerbehinderte selbst schließt einen Arbeitsvertrag mit einem Arbeitsassistenten ab. In unserem Fall trat der Versicherte den Leistungsanspruch an seinen Arbeitgeber ab, der die Arbeitsassistenz



Herr Rüdiger Zimmer mit seiner Arbeitsassistentin Frau Windholz


durch wissenschaftliche Hilfskräfte abdeckte.

Die Kosten der Arbeitsassistenz werden unsererseits als Rehabilitationsträgerin maximal drei Jahre erbracht. Darüber hinausgehende Leistungen fallen in die Zuständigkeit des jeweiligen Integrationsamtes.

Arbeitsassistenz wird nur bei Beschäftigungen genehmigt, die dem Erwerb dienen, also den Lebensun-

terhalt sichern sollen. Die wöchentliche Arbeitszeit muss mindestens 15 Stunden umfassen, die Unterstützung regelmäßig und nicht nur gelegentlich erforderlich sein. Alle sonstigen Hilfen des Arbeitgebers oder des Rehabilitationsträgers, wie die Bereitstellung von technischen Arbeitshilfen und die behindertengerechte Einrichtung des Arbeitsplatzes, müssen ausgeschöpft sein.

Für unseren Versicherten bedeutete diese Hilfe, dass auch die Blindheit kein Hinderungsgrund darstellt, beruflich voll integriert zu sein und dem ihm anvertrauten Patientenkreis die notwendige Hilfe zuteil werden zu lassen.

 **Helmut Schwartz**
Reha-Berater

DIE FEUERWEHR IN GUTEN HÄNDEN

Grundsätzliches zum Versicherungsschutz

Die Feuerwehren erfüllen eine wichtige Aufgabe in unserer Gesellschaft. Sie schützen uns oder unser Eigentum vor drohenden Gefahren. Sie sind für unsere Gesellschaft unverzichtbar und vor allem unbezahlbar.

Diese Helfer abzusichern war daher dem Gesetzgeber ein besonderes Anliegen. Den saarländischen freiwilligen Feuerwehren einen optimalen Unfallversicherungsschutz zu gewähren und sie umfassend zu betreuen, ist Auftrag der Unfallkasse Saarland.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage ist das Sozialgesetzbuch VII (SGB VII). Die im freiwilligen Feuerwehrdienst Tätigen und die Teilnehmer an Ausbildungsveranstaltungen einschließlich der Lehrenden sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII unfallversichert.

Die Angehörigen von Berufs- und Werkfeuerwehren werden durch andere gesetzliche Vorschriften vor den Folgen von Dienst- und Arbeitsunfällen geschützt.

Wer ist versichert?

Zum Kreis der versicherten Personen nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII zählen:

- Aktive Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und der Jugendwehren,
- Personen, die im Einzelfall durch die Feuerwehr zur Hilfeleistung aufgefordert werden,
- ehrenamtlich Lehrende in Feuerweherschulen und ähnlichen Einrichtungen der Feuerwehren.

Nicht versichert sind die Angehörigen der Altersabteilungen der Wehren, weil sie in aller Regel nicht mehr aktiv Dienst leisten und auch nicht in sonstiger Weise für das Hilfeleistungsunternehmen tätig werden.

Versicherungsschutz kommt jedoch ausnahmsweise dann in Betracht, wenn sie der jeweiligen Wehr Dienste erbringen, die diesen wesentlich dienen. Als Beispiele sind zu nennen: Mithilfe beim Wartungs- und Werkstattdienst, Erbringung von Arbeits- und Dienstleistungen bei offiziellen Festveranstaltungen.

Der Versicherungsschutz bleibt jedoch bei der Teilnahme der Alterswehr an Treffen der Alterskameraden, Feuerwehrfesten, Kameradschaftsabenden ausgeschlossen. Auch der aktive Beschäftigte ist nach dem Übertritt in den Ruhestand nicht mehr gesetzlich unfallversichert, wenn er an Betriebsfesten, Betriebsausflügen oder Weihnachtsfeiern seines früheren Arbeitgebers als Besucher teilnimmt.

Welche Tätigkeiten sind versichert?

Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich zunächst auf die im Gesetz über den Brandschutz, die Technische Hilfe und dem Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) genannten Aufgaben der Feuerwehren. Hiernach haben die Feuerwehren Menschen zu retten und Schaden von Menschen, Tieren, Gütern und der Umwelt abzuwenden.

Neben dem aktiven Brandschutz und Hilfeleistungseinsatz umfasst der Unfallversicherungsschutz auch Alarm- und Einsatzübungen, den Übungsdienst sowie Ausbildungs- und Schulveranstaltungen,

Arbeits- und Werkstattdienste, die Teilnahme als Delegierter der abordneten Wehr an Tagungen des Landesfeuerwehrverbandes, Zusammenkünfte und Veranstaltungen der Feuerwehr, öffentliche Veranstaltungen zur Werbung von Mitgliedern und Ehrungen von verdienten Mitgliedern.



Zusammenfassend besteht also für die in freiwilligen Feuerwehren Tätigen Versicherungsschutz bei allen Verrichtungen, die den Aufgaben und Zwecken der Feuerwehr unmittelbar dienen und für die Feuerwehrdienst angesetzt ist.

Versicherte Tätigkeiten sind auch Wege des mit der versicherten Tä-

tigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit.

Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen oder Tätigkeiten, die mit dem Dienst in der Feuerwehr nicht oder nur entfernt zusammenhängen, z.B. bei

- Reparaturen am privaten Pkw, auch wenn hierzu Betriebseinrichtungen der Feuerwehr benutzt werden,
- privatem Zusammensein im Anschluss an eine dienstliche Veranstaltung,
- Trunkenheit, wenn diese zu einem Leistungsausfall führt oder bei einem Leistungsabfall das alkoholbedingte Fehlverhalten die rechtlich allein wesentliche Ursache des Unfalls war.

Eine katalogmäßig abschließende Aufzählung des Versicherungsschutzes ist nicht möglich, da jeweils auf die Umstände des Einzelfalls abgestellt werden muss. Deshalb noch einige Beispiele:

In ländlichen Gemeinden wird die freiwillige Feuerwehr gelegentlich zu Absperrdiensten bzw. Ordnungsdiensten anlässlich von Fronleichnamprozessionen, Straßenradrennen, Dorffesten usw. gebeten. Im Grunde genommen handelt es sich bei diesen Tätigkeiten nicht um Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistung. Dennoch besteht Versicherungsschutz, wenn der Wehrführer die Durchführung solcher Dienste anordnet und die Ausführung überwacht.

Auch beim Setzen und beim Abbau eines Maibaumes handelt es sich nicht um Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistung.

Dennoch besteht Versicherungsschutz gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, wenn die Feuerwehr mit der Brauchtumpflege vom Bürgermeister beauftragt wird und der Wehrführer die Durchführungsarbeiten als Feuerwehrdienst anordnet und die Ausführung überwacht.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Fahrten ins Ausland. Die Auslandsfahrt muss offiziellen Charakter haben und als Dienst angeordnet sein. Ist dies der Fall, ist Unfallversicherungsschutz während des offiziellen Veranstaltungsprogramms sowie auf den damit zusammenhängenden direkten Wegen gegeben. Aktivitäten außerhalb des vorgegebenen offiziellen Programms, sogenannte "private Unternehmungen", sind grundsätzlich nicht versichert.

Versicherungsfälle

Versicherungsfällen, die Ansprüche auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung begründen, sind

- Arbeitsunfälle (einschließlich Wegeunfälle) und
- Berufskrankheiten.

Arbeitsunfälle sind Unfälle, die eine versicherte Person infolge einer versicherten Tätigkeit (Einsatz, Übung usw.) erleidet.

In der gesetzlichen Unfallversicherung ist zunächst einmal jeder grundsätzlich in dem Zustand versichert, in dem er sich vor dem Unfall befindet. Vereinfacht ausgedrückt: Ein Herzinfarkt ist trotz Vor Schadens ein Arbeitsunfall, wenn er im Zusammenhang mit z.B. außergewöhnlichen Belastungen und nicht nur "gelegentlich" bei der Ausübung des Ehrenamtes eingetreten ist.


Es ist also erforderlich, dass zwischen dem Unfallereignis und dem Körperschaden ein rechtlich wesentlicher Zusammenhang besteht. Dies liegt nicht vor, wenn der Gesundheitsschaden auch bei jedem anderen alltäglichen Ereignis oder ohne eine äußere Einwirkung zum gleichen Zeitpunkt hätte eintreten

können, so dass das schädigende Ereignis nur Gelegenheitsursache war.

Beispiele:

- Bandscheibenvorfälle ohne geeignetes Trauma bzw. Fehlen von Unfallmerkmalen,
- gewohnheitsmäßige Auslenkung der Schulter beim Anheben eines Gegenstandes,
- plötzlich heftig auftretende Schmerzen im Knie bei ganz belanglosen Bewegungen, z.B. Steigen auf einer Leiter, Aufstehen aus der Kniebeuge oder ähnlichen Anlässen.

Berufskrankheiten sind solche Krankheiten, die in der Berufskrankheitenverordnung bezeichnet sind und die der Feuerwehrmann infolge der versicherten Tätigkeit erleidet.

 **Petra Heieck**
Innenrevision/Controlling

AUS DER RECHTSPRECHUNG

Versagung bzw. Kürzung von Leistungen bei Begehung einer vorsätzlichen Straßenverkehrsgefährdung

Streitig war, ob der betreffende Unfallversicherungsträger zu einer Leistungsver-sagung berechtigt war.

Der Versicherte hatte auf dem Weg zur Arbeit vor einer Bergkuppe und einer Rechtskurve mit seinem Pkw eine Fahrzeugkolonne überholt und war mit einem entgegenkommenden Pkw kollidiert. Bei

dem Verkehrsunfall erlitt der Versicherte (aber auch der Unfallgegner) erhebliche Verletzungen.

Wegen vorsätzlicher Straßenverkehrsgefährdung in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung wurde er von einem Amtsgericht zu einer Geldstrafe verurteilt. Der Unfallversicherungsträger erkannte



den Unfall als Wegeunfall an. Gleichzeitig versagte er teilweise Leistungen, indem er zwar die Heilbehandlungskosten übernahm und Verletztengeld zahlte, die Gewährung von weiteren Geldleistungen (Rente) jedoch ablehnte.


Das Bundessozialgericht hat in seinem Urteil vom 18.03.2008 (B 2 U 1/07 R) diese teilweise Leistungsveragung als rechtmäßig bestätigt.

Gemäß § 101 Abs. 2 Satz 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) können Leistungen ganz oder teil-

weise versagt oder entzogen werden, wenn der Versicherungsfall bei einer vom Versicherten begangenen Handlung eingetreten ist, die nach rechtskräftigem strafgerichtlichem Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist.

Sinn und Zweck des § 101 Abs. 2 SGB VII ist die Versagung von sozialem Schutz bzw. sozialer Sicherheit, weil der Betroffene durch sein strafrechtlich als Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen zu bewertendes Verhalten sozialethische Mindeststandards verletzt hat. Es handelt sich jedoch stets um ei-

ne Einzelfallentscheidung. Bei der Ausübung des Ermessens muss der Unfallversicherungsträger überlegen und entscheiden, welche Leistungen in Betracht kommen bzw. welche er inwieweit versagt oder entzieht. Das erfordert eine Gesamtbetrachtung des Falles, bei der auch der Schaden weiterer Personen (= Opfer) in die Ermessensentscheidung mit einzubeziehen ist.

 **Petra Heieck**
Innenrevision/Controlling

UNFALLVERSICHERUNGSSCHUTZ:

Ehrenamtliche Wahlhelfer

Im Jahr 2009 finden im Saarland mehrere Wahlen statt.

- **07.06.2009:** Allgemeine Kommunalwahlen und Wahlen zum Europaparlament. Mancherorts stehen gleichzeitig Bürgermeisterwahlen an.
- **30.08.2009:** Wahl zum 14. Landtag des Saarlandes
- **27.09.2009:** Wahl zum 17. deutschen Bundestag

Ohne das ehrenamtliche Engagement vieler Wahlhelferinnen und Wahlhelfer an diesen Tagen wäre ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlen nicht möglich. Doch wer ist zuständig, wenn einem Wahlhelfer während des Einsatzes oder auf dem Weg von oder zum Wahllokal etwas zustößt?

Während des Einsatzes als Wahlhelfer sowie auf den damit zusam-



menhängenden Wegen besteht über die Unfallkasse Saarland gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Eine Anmeldung als Wahlhelfer bei uns ist nicht erforderlich, der Versicherungsschutz besteht automatisch.


Bei einem Unfall sind die ehrenamtlich tätigen Personen genauso geschützt, wie Beschäftigte in Betrieben während ihrer Arbeitstätigkeit.

Im Leistungsfall übernimmt die Unfallkasse Saarland u.a. die Kosten

für die erforderliche ärztliche Behandlung (ambulant und stationär), Heil- und Hilfsmittel sowie für Rehabilitationsmaßnahmen.

Wenn sich ein Unfall ereignet ist es wichtig, dass schnellstmöglich eine Meldung an die Unfallkasse Saarland erfolgt. Auch der behandelnden Arzt muss davon Kenntnis haben, dass sich der Unfall im Rahmen der Tätigkeit als Wahlhelfer ereignet hat, sodass wir auch von dieser Stelle informiert werden.

Die entstehenden Kosten sind vom behandelnden Arzt direkt mit uns abzurechnen. Die verletzte Person muss in diesen Fällen weder die Praxisgebühr zahlen noch sonstige Zuzahlungen leisten.

 **Susanne Albert**
Leistungsabteilung

BEITRAGSSENKUNG FÜR BESCHÄFTIGTE IN PRIVATHAUSHALTEN

Mit dem Beschluss von Haushaltsplan und Beitragsberechnung 2009 hat die Vertreterversammlung der Unfallkasse Saarland auch eine Verringerung des Beitrages für Beschäftigte in Privathaushalten beschlossen.

Bekanntlich genießen Beschäftigte in Privathaushalten, z.B. Reinigungskräfte, Kindermädchen, Hilfen in Hausgärten, etc. wie alle anderen abhängig Beschäftigten den Schutz der Gesetzlichen Unfallversicherung. Die Voraussetzungen zur Leistungsgewährung und die Höhe der Leistungen sind identisch. Ebenso gilt der Grundsatz, dass die Kosten der Unfallversicherung vom Arbeitgeber zu tragen sind. Im Falle von Beschäftigten in Privathaushalten ist dies der Haushaltsvorstand. Der zuständige Unfallversicherungsträger im Saarland ist die Unfallkasse Saarland. Laut Satzung der UKS sind die Auf-

wendungen aus Versicherungsfällen in Privathaushalten nach der Zahl der Versicherten umzulegen. Im Interesse der Haushaltsvorstände als Mitglieder der Unfallkasse Saarland hat die Verwaltung „mit spitzer Feder“ gerechnet und unter Berücksichtigung der Leistungsausgaben der vergangenen Jahre die Möglichkeit einer Beitragssenkung gesehen.

Diesem Vorschlag sind die Selbstverwaltungsorgane gefolgt und haben beschlossen, dass der pauschale Jahresbeitrag pro beschäftigter Person ab 2009 von 35,00 Euro auf 30,00 Euro gesenkt wird.

Wird in dem Haushalt ein sogenannter Minijob ausgeübt und wird der Beitrag von der Minijobzentrale eingezogen, ändert sich der Beitrag nicht.

Nach wie vor zieht die Minijobzentrale den Beitrag zur Unfallversi-

cherung mit ein und leitet ihn an die Unfallkasse Saarland weiter.

Tritt ein Versicherungsfall ein, werden die Leistungen unverändert von der Unfallkasse Saarland erbracht.

 **Martin Spies**
Finanzabteilung

ERWEITERTE MELDEPFLICHT ZUR SOZIALVERSICHERUNG AB 01.01.2009

Mit dem **Zweiten Mittelstandsentlastungsgesetz** wurde bereits 2007 die **Betriebsprüfung in der Unfallversicherung auf den Prüfdienst der Rentenversicherung übertragen**. Die für die Umsetzung erforderlichen **zusätzlichen Meldungen wurden im Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz (UVMG) festgelegt**.

Die unternehmensbezogene Betriebsprüfung durch die Unfallver-

sicherung wird ab dem 01.01.2010 von dem Prüfdienst der Rentenversicherung übernommen. Grund für die Gesetzesänderung war der Wille des Gesetzgebers, die Unternehmen von Bürokratiekosten zu entlasten, indem die Prüfungen zusammengefasst werden.

Dies setzt jedoch einige zusätzliche Meldungen der Unternehmen voraus. Aus diesem Grunde wird bis heute kontrovers diskutiert, ob

durch die vorgeschriebenen zusätzlichen Meldungen das angestrebte Ziel nicht nur nicht erreicht, sondern gar ins Gegenteil verkehrt wird.

Worum geht es im Detail? Jeder Praktiker in der Personalabteilung kennt die schon seit Jahren vorgeschriebene Entgeltmeldung der Unternehmen an die Sozialversicherung am Ende des Jahres, bzw. bei Beendigung des Beschäftigungs-



verhältnisses im laufenden Jahr. Diese Meldung wurde um einen UV-Block erweitert, in dem besondere Informationen für die Unfallversicherung abgeliefert werden müssen.

Wesentlicher Unterschied und Anlass für gehörige Zusatzarbeit ist der Umstand, dass die Entgelte nicht mehr in einer Summe an die Unfallversicherung gemeldet werden können, sondern durch Meldungen bezogen auf den einzelnen Arbeitnehmer ersetzt werden.

Folgende Daten sind nun zu melden:

- Betriebsnummer des Unfallversicherungsträgers Unfallkasse Saarland: 554 235 19,

- Mitgliedsnummer des Unternehmens beim Unfallversicherungsträger,
- Gefahrtarifstelle der Tätigkeit des Arbeitnehmers,
- das darauf entfallende uv-pflichtige Entgelt,
- die darauf entfallenden geleisteten Arbeitsstunden.

Die Unfallkasse Saarland hat bereits im Herbst 2008 alle ihre Mitglieder angeschrieben und die individuellen Informationen zur Abgabe der Meldungen mitgeteilt.

Von einer Prüfung der Unfallversicherungsmeldungen durch die Rentenversicherung sind jene Mit-

glieder ausgenommen, deren Beitrag nicht nach Arbeitsentgelten berechnet wird. Dies betrifft die Beitragsberechnung nach der Zahl der Versicherten oder der Einwohnerzahl.

Bei der Unfallkasse Saarland sind hiervon alle Städte und Gemeinden, die Landkreise, der Regionalverband und die Privathaushalte betroffen (§ 166 Abs. 2 SGB VII).

 **Martin Spies**
Finanzabteilung

FINANZPLANUNG 2009 BESCHLOSSEN

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse Saarland hat als zuständiges Organ der Selbstverwaltung die Finanzplanung 2009 – bestehend aus Haushaltsplan und Beitragberechnung – beschlossen.

Der Haushaltsplan 2009 der Unfallkasse Saarland wurde nach dem Vorschlag der Verwaltung am 24.11.2008 vom Vorstand aufgestellt und von der Vertreterversammlung in ihrer Sitzung am 16.12.2008 in der Rosseltalhalle in Großrosseln festgestellt.

Der in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichene Haushalt hat ein Volumen von rund 17,1 Mio. Euro und



Die Vertreterversammlung zu Gast bei der Gemeinde Großrosseln in der Rosseltalhalle

liegt damit rund 100.000 Euro oder 0,58 % unter dem Vorjahr.

Nach Abzug von Regress- und Zins-einnahmen sowie Vermögensentnahmen war noch ein Betrag von 14 Mio. Euro als Beitrag von den

Mitgliedern einzufordern. Dies waren rund 260.000 Euro weniger als im Vorjahr.

Mit dem Beschluss dieser Finanzplanung ist einerseits die Erbringung der gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen an unsere Versicherten gewährleistet und andererseits auch den berechtigten Wünschen unserer Mitglieder entsprochen worden, die finanziellen Belastungen durch die Beitragszahlung zu minimieren.

 **Martin Spies**
Finanzabteilung

NEUE DRUCKSCHRIFTEN

Neuerscheinungen und aktualisierte Fassungen

18



GUV-Informationen
**Rechtsfragen bei Erster-Hilfe-
 Leistung durch Ersthelfer**
 GUV-I 8512
 (Ausgabe Oktober 2007)



GUV-Informationen
**Sicherheit im Stützpunkt
 einer Hilfeleistungsorga-
 nisation**
 GUV-I 8680
 (Ausgabe Mai 2008)



GUV-Informationen
In guten Händen
 GUV-I 506
 (Stand: Juli 2008)



GUV-Regeln
Benutzung von Kopfschutz
 GUV-R 193
 (aktualisierte Fassung
 September 2008)



GUV-Informationen
**Zytostatika im Gesund-
 heitsdienst**
 GUV-I 8533
 (Ausgabe Juli 2008)



GUV-Regeln
**Regeln für Sicherheit und Ge-
 sundheitsschutz bei Tätigkei-
 ten mit biologischen Arbeits-
 stoffen im Unterricht**
 GUV-SR 2006
 (Ausgabe Juni 2008)



GUV-Regeln
Gärtnerische Arbeiten
 GUV-R 2109
 (aktualisierte Fassung
 Juni 2008)



GUV-Informationen
**Auswahl von persönlicher
 Schutzausrüstung auf der
 Basis einer Gefährdungs-
 beurteilung für Einsätze bei
 deutschen Feuerwehren**
 GUV-I 8675
 (Ausgabe Juli 2008)



GUV-Informationen
**Wartung von Atemschutz-
 geräten**
 GUV-I 8674
 (Ausgabe Juli 2008)



GUV-Informationen
**Neu- und Umbauplanung im
 Krankenhaus unter Gesichts-
 punkten des Arbeitsschutzes**
 GUV-I 8681
 (Ausgabe September 2008)



GUV-Regeln
Benutzung von Gehörschutz
 GUV-R 194
 (Ausgabe September 2008)



GUV-Informationen
Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute: -Betrieb-
 GUV-I 819-3
 (Ausgabe August 2008)



GUV-Informationen
Elektrische Gefahren an der Einsatzstelle
 GUV-I 8677
 (Ausgabe September 2008)



GUV-Informationen
Kredit- und Finanzleistungsinstitute: Anforderungen an die sicherheitstechnische Ausrüstung von Geschäftsräumen i. V. m. §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz
 GUV-I 819-2
 (Ausgabe August 2008)



GUV-Informationen
Kredit- und Finanzleistungsinstitute: Hinweise für die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung zur Umsetzung der Unfallverhütungsvorschrift „Kassen“ i. V. m. §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz
 GUV-I 819-1
 (Ausgabe August 2008)

NEUE UNFALLVERHÜTUNGSVORSCHRIFTEN IN KRAFT GESETZT

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse Saarland hat am 16. Dezember 2008 in Großrosseln beschlossen, die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) "Kindertageseinrichtungen" und "Luftfahrt" zu erlassen. Die Inkraftsetzungen erfolgen zum 1. April 2009 entsprechend der Bekanntmachung der Beschlüsse im Amtsblatt des Saarlandes.

Die UVV "Kindertageseinrichtungen" (GUV-V S2) vom Mai 2007 wird die bisherige Regel "Richtlinien für Kindergärten – Bau und Aus-

rüstung –" (GUV-SR 2002) ersetzen.

Durch die Heraufstufung der bisherigen Regel zu einer Unfallverhütungsvorschrift wird das sicherheitstechnische Regelwerk zu Bau und Ausrüstung im Bereich der Schülerunfallversicherung komplettiert und somit auch mehr Rechtssicherheit für Träger und Betreiber geschaffen.

In der vorliegenden UVV wird das bisherige Regelwerk dem neuen Stand der Technik angepasst und vor allem hinsichtlich der Anforderungen –"

ungen an Kinderkrippen erweitert. Eine detaillierte Erläuterung der neuen UVV wird in einer späteren Ausgabe erfolgen.

Dr. Christof Salm
 Abteilung Prävention

GESETZ ZUR MODERNISIERUNG DER GESETZLICHEN UNFALLVERSICHERUNG

(Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz – UVMG)

Am 05. November 2008 ist das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (UVMG) in Kraft getreten.

3 aufregende Jahre voller intensiver Debatten und mancher Kontroversen fanden damit einen Abschluss. Viel

ändert sich für die Berufsgenossenschaften und die Versicherungsträger der öffentlichen Hand. Der Satz „Ende gut, alles gut“ gilt in diesem Fall zwar in großen Teilen, aber nicht uneingeschränkt.

Das Gesetz ist fast ausschließlich ein Organisationsgesetz geworden:

Selbstverwaltung der gewerblichen Berufsgenossenschaften entwickelten Konzepte neu gestaltet

- Das Vermögensrecht wird neu gestaltet
- Es werden weitere Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung getroffen

Die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen gewerblichen und öffentlichen Unfallversicherungsträgern wird rechtlich klar geregelt.

Wenn nunmehr im UVMG auch nochmals die Unfallkasse Saarland als öffentlicher Unfallversicherungsträger für den Bereich des Saarlandes festgeschrieben worden ist, sollten wir uns hierauf nicht ausruhen.

bestimmt die Zufriedenheit der Arbeitgeber und Versicherten mit den Berufsgenossenschaften und Unfallkassen. Das bedeutet nicht, dass wir es jedem in allen Punkten Recht machen könnten. Es bedeutet aber zumindest, dass wir die Erfordernisse unseres Systems besser erklären müssen. So fördern wir Akzeptanz und beugen Unzufriedenheit vor.

Und das ist im Sinne der Unfallversicherung beste Prävention!

Übrigens: Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) hat eine erste Kommentierung des UVMG veröffentlicht. Darin gibt sie praktische Hinweise, wie das neue Recht im Alltag umgesetzt werden kann.

Im Anschluss an die jeweiligen Paragraphen werden die politischen Hintergründe der Neuerungen und die Auswirkungen für die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen erklärt. Die Erstkommentierung ist auf den Internetseiten der DGUV und als gedruckte Broschüre verfügbar.

Im Internet gibt es zudem eine tabellarische Gegenüberstellung des neuen und des alten Rechts: Infos: www.dguv.de

 **Thomas Meiser**
Geschäftsführer



Die Selbstverwaltung wird beauftragt, durch Fusionen in eigener Verantwortung die Zahl der Unfallversicherungsträger deutlich zu reduzieren, damit nachhaltig leistungsfähige Träger zu schaffen und dadurch Unterschiede in den Beiträgen der gewerblichen Berufsgenossenschaften zu reduzieren:

- Die Verteilung der Altlasten wird auf der Basis eines von der

Der Konjunkturabschwung und nicht zuletzt die Bundestagswahlen in diesem Jahr könnten – auch ohne inhaltliche Notwendigkeit – schon bald Anlass zu neuen Debatten über Umfang und Form der Unfallversicherung geben.

Darauf sollten wir uns vorbereiten – mit guten Argumenten und nicht zuletzt mit kontinuierlichen Verbesserungen in der Qualität unserer Arbeit. Denn gerade dieser Punkt

JAHRESTAGUNG 2008

der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte

Auch im Jahre 2008, am 20. und 21. November, führten wir unsere schon lange Jahre zum festen Bestandteil unseres Seminarprogrammes gehörende Sicherheitsfachtagung für Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte durch.

Die Fachtagung soll es ermöglichen, neben der Theorie auch über den eigenen Arbeitsbereich hinaus Praxiseinblicke in verschiedenen Betrieben mit deren eigenen besonderen Problematik in Sachen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zu erhalten.

Wir sind den Verantwortlichen des Saarländischen Staatstheaters daher dankbar, dass wir unsere diesjährige Betriebsbesichtigung in ihrem Hause durchführen durften. Besonderer Dank gilt Herrn Dr. Matthias Almsstedt, kaufmännischer Direktor, für die freundliche Begrüßung und Herrn Karl Tobae, Fachkraft für Arbeitssicherheit, für die sach- und fachkundige Führung mit besonderem Augenmerk auf die Belange der Arbeitssicherheit.

Der Blick hinter die Kulisse des Theaters verdeutlicht erst den technischen, organisatorischen und handwerklichen Aufwand mit einer Vielzahl von Gewerken, die den Theaterbetrieb erst möglich machen. Die den einzelnen Gewerken zugehörigen spezifischen Gefährdungen machen auch den ho-

hen Stellenwert verständlich, den die Arbeitssicherheit im Staatstheater hat.

Man hätte leicht einen ganzen Tag dort verbringen können und hätte trotzdem nicht alles gesehen. Aber um in unserem Zeitplan zu bleiben, fuhren wir kurz vor Mittag in unser Tagungshotel nach Bosen.

Nach kurzer Mittagspause begannen wir unser Programm mit einem Vortrag über die Neuerungen und Änderungen im Regelwerk um dann, ebenfalls in einer neuen Ver-

die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge durch Herrn Dr. Heger.

Den zweiten Tag begannen wir mit einem Vortrag über die betriebliche Gesundheitsförderung, um dann anschließend die geplanten Kampagnen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie darzustellen.

Aus den Reihen unserer Gäste wurde von Herrn Matthias Seimetz und Herrn Thorsten Dörr (Fachkräfte für Arbeitssicherheit des EVS) die Umsetzung der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung unter Zuhilfenahme einer Software erläutert.

Letztendlich fand die Ehrung der Jubilare unter unseren Gästen für ihre langjährige Tätigkeit im Arbeits- und Gesundheitsschutz statt.

Besonders möchten wir den Kollegen, Herrn Karl-Heinz Sprick von der Sparkasse Saarbrücken nennen, der auf eine 30-jährige Tätigkeit als Fachkraft für Arbeitssicherheit zurückblicken kann und an unserer Tagung zum letzten mal teilgenommen hat, da er bald in den Ruhestand verabschiedet wird.



Die Jubilare (von links nach rechts): Karl-Heinz Sprick, Karl-Heinz Tobae, Hubert Martin, Matthias Seimetz, Franz Huwig

ordnung verfasst, über die physikalischen Einwirkungen durch Lärm und Vibrationen zu berichten.

Zur Verdeutlichung der Problematik sei der Nachhall in Kindergärten genannt. Lange Nachhallzeit in Räumen erschwert die Sprachverständlichkeit und ist nachteilig für heranwachsende Kinder. Messverfahren, Messergebnisse und Maßnahmen hierzu wurden vorgestellt. Den Abschluss des ersten Tages bildete ein Vortrag über

Roland Haist
Abteilung Prävention

UKS-GESCHÄFTSFÜHRER ZU GAST BEI MINISTER

Der Minister für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales, Herr Prof. Dr. Gerhard Vigener (rechts im Bild), seit Mai 2008 im Amt, empfing am 3. Februar 2009 UKS-Geschäftsführer Thomas Meiser (links im Bild) zu einem Antrittsbesuch.

Der Minister machte sich zunächst ein Bild über den Stand der Präventionsarbeit bei der Unfallkasse Saarland. Im Mittelpunkt der Gespräche standen die „Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie“ und die Prämierung erfolgreicher Präventionsarbeit bei unseren Mitgliedern.

Als weiteres wichtiges Thema wurde die sogenannte „Moratoriums-

lösung“ angeschnitten. Die Regelungen über die Zuständigkeit für selbständige Unternehmen der öffentlichen Hand treten mit Ablauf des 31.12.2011 außer Kraft.



Die Politik sei aufgefordert – so Meiser -, das Moratorium in eine unbefristete Regelung umzuwandeln. Andernfalls bestehe die Ge-

fahr, dass die Unfallkassen diese wichtigen Mitglieder verlören, was zu Beitragssteigerungen bei den verbleibenden Kommunen und dem Land führen würde. Der Minister signalisierte seine Unterstützung bei dem Bestreben, die jetzige Moratoriumslösung dauerhaft gesetzlich zu installieren.

Herr Prof. Vigener kündigte an, dass er die Unfallkasse Saarland im Juni anlässlich der Verleihung der Prämien für erfolgreiche Präventionsarbeit besuchen werde.

 **Gerd Kolbe**
Stv. Geschäftsführer

IN DEN RUHESTAND VERABSCHIEDET

Langjähriger Leiter der Abteilung Prävention, Dipl.-Ing. Erich Weinmann

Seine ehemaligen Kollegen und im Besonderen sein Team der Abteilung Prävention wünschen ihm dazu „Alles Gute“.

Nach einer Offiziersausbildung bei der Bundeswehr, begann Erich Weinmann das Studium des Maschinenbaues an der Universität Karlsruhe. Nach erfolgreichem Abschluss als Diplomingenieur führte ihn sein weiterer Berufsweg in die Industrie, um sich hier umfangreiche Kenntnisse in Konstruktion und Inbetriebnahme von maschinen-technischen Anlagen anzueignen.

Gestärkt durch seine langjährige Berufserfahrung, die häufig auch

mit längeren Auslandseinsätzen verbunden war, begann er am ersten Januar 1986 seine Ausbildung zum „Technischen Aufsichtsbeam-




ten“ beim damaligen Gemeindeunfallversicherungsverband in Dudweiler. Nachdem Erich Weinmann am 15. Juni 1988 seine Prüfung zum „Technischen Aufsichtsbeam-

ten“ bestand, wurde er schon am 1. Juli 1990 zum „Leitenden Technischen Aufsichtsbeamten“ ernannt, um Nachfolger des damaligen Leiters, Gerhard Hübgen, zu werden. Als Leiter der Präventionsabteilung verstand er es, auf menschliche Art die Abteilung zu lenken und aufzubauen, gepaart mit einem ausgeprägten Gerechtigkeitsempfinden. Gerade durch seine herausragenden analytischen Fähigkeiten, konnte er komplexe Sachverhalte durchschauen, auf den Punkt bringen und sehr verständlich darstellen. Für ihn stand der zu schützende Mensch immer im Vordergrund seines Handelns, um in diesem

Sinne als versierter Fachmann die Abteilung zu leiten und das Vorschriftenwerk realitätsnah und effizient als Mittel zum Zweck für unsere Versicherten anzuwenden. Hervorzuheben ist der von ihm betreute Fachbereich der freiwilligen Feuerwehr, den er mit Elan und großem Detailwissen führte. Hierbei gab ihm seine langjährige Mitgliedschaft in der freiwilligen Feuerwehr ein besonderes Gespür für die Praxis. Gerade das von ihm bis ins Detail analysierte Unfallgeschehen und daraus abgeleitete und

umgesetzte Maßnahmen kamen dem Schutz der Feuerwehrangehörigen zugute. Hier seien nur seine erfolgreichen Bemühungen zum flächendeckenden Einsatz von „schwerem Atemschutz“ genannt. Viele werden auch die von ihm stammenden Arbeitssicherheits-Informationen (ASI-Info) zur Feuerwehr zu schätzen wissen.

 **Roland Haist**
Abteilung Prävention

ORGANSEMINAR 2009 IN HOMBURG


Nach Ablauf der ersten Hälfte der Wahlperiode seit dem Amtsantritt der Selbstverwaltungsorgane lud die Unfallkasse Saarland die ehrenamtlich tätigen Damen und Herren von Vorstand und Vertreterversammlung zu einem Fortbildungsseminar nach Homburg ein.

Themen waren u.a.

- der Reformprozess der gesetzlichen Unfallversicherung
- das Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz – UVMG
- die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (Konzeption, Aktionen, Kampagnen)
- Benchmarking der Unfallkassen

Als Gastdozenten waren Herr Leonard Jacoby (DGUV) und Dr. med. Erhard Markiefka (Ltd. Arzt Unfall-/Handchirurgie am Klinikum Saarbrücken) eingeladen. Herr Jacoby zog Bilanz seit der Fusion von Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und Bundesverband der Unfallkassen zu dem neuen Spitzenverband Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV).

Herr Dr. Markiefka referierte eindrucksvoll, was die heutige Unfallchirurgie alles leisten kann.

 **Gerd Kolbe**
Stv. Geschäftsführer

IMPRESSUM

SICHER IM SAARLAND

ISSN 1862-6858

Herausgeber:
Unfallkasse Saarland
Beethovenstr. 41
66125 Saarbrücken
Telefon: 06897 97 33-0
Telefax: 06897 97 33-37
E-Mail: service@uks.de
Internet: www.uks.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Direktor Thomas Meiser

Redaktion:
Stellv. Direktor Gerd Kolbe,
Dr. Christof Salm, Helmut Schwartz,
Martin Spies und Bettina Kern

Druck:
SDV, Saarwellingen

Satz und Design:
Creativ-Studio-Weiß GmbH
www.creativ-studio-weiss.de

Bildnachweis:
Titelbild: photos.com
S. 4, 5, 8, 14, 15, 16: photos.com
S. 6, 9, 10, 13, 17, 20, 21, 22: UKS
S. 11, 12: M. Windholz
S. 18, 19: DGUV
Rückseite: UKS

Erscheinungsweise und Abgabe:
„Sicher im Saarland“ erscheint halbjährlich und geht den Mitgliedern der Unfallkasse Saarland kostenlos zu.

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck der Beiträge der Unfallkasse Saarland mit Quellenangabe gestatten wir. Das Bildmaterial und die Gastbeiträge dürfen jedoch nur mit Zustimmung des Rechteinhabers verwendet werden.

TERMINE

08.06.09	11.00 Uhr	Verleihung der Präventionsprämien, Europasaal der UKS, SB-Dudweiler
07.07.09	10.30 Uhr	Vertreterversammlung, Europasaal der UKS, SB-Dudweiler
10.12.09	10.30 Uhr	Vertreterversammlung, historischer Sitzungssaal des Landkreises Neunkirchen in Ottweiler

AUF UNS IST MIT SICHERHEIT VERLASS

FREIWILLIGE FEUERWEHR & UNFALLKASSE SAARLAND



- PRÄVENTION
- REHABILITATION
- ENTSCHÄDIGUNG



Unfallkasse Saarland
Gesetzliche Unfallversicherung

www.uk.s.de